

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Scheden:

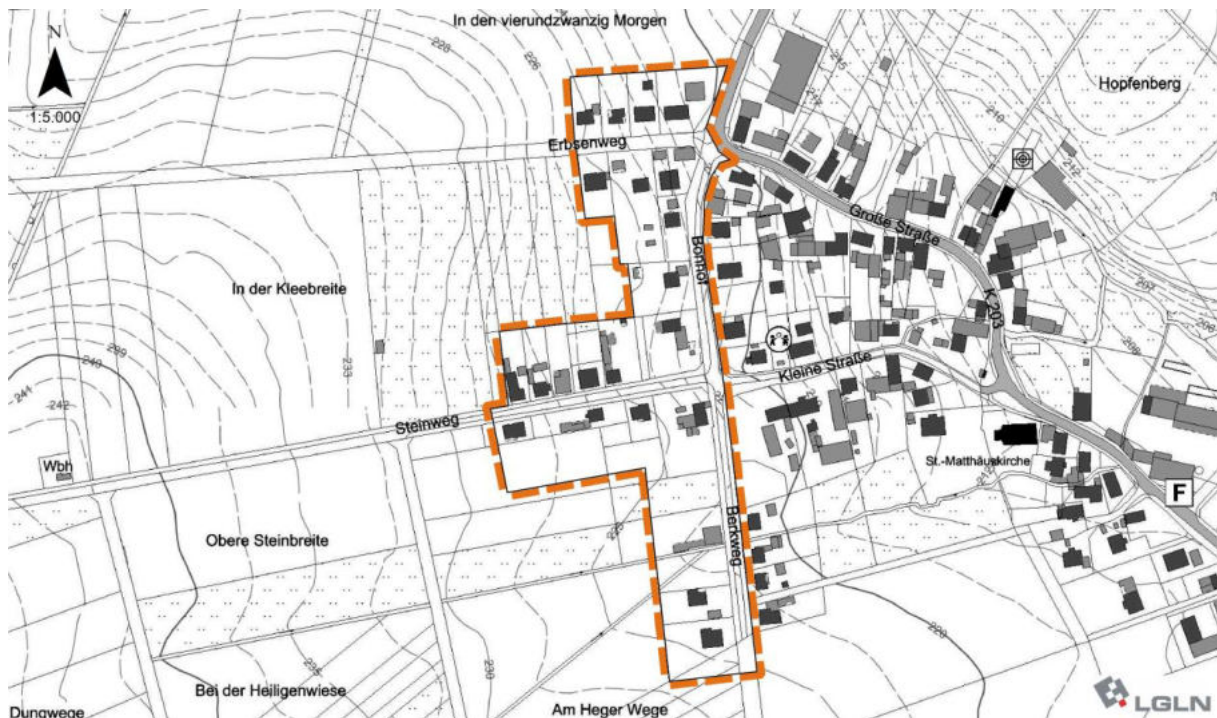
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung der Gemeinde Scheden:

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Erbsenweg – Bonnhof – Berkweg“, Ortsteil Dankelshausen; Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Veröffentlichung/öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Scheden hat in seiner Sitzung am 11.04.2024 die Aufstellung der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Erbsenweg – Bonnhof – Berkweg“, Ortsteil Dankelshausen, beschlossen, dem Entwurf zugestimmt und seine Veröffentlichung/öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes wird im Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Ebenso abgesehen wird auf Grundlage von § 13 Abs. 3 BauGB von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB.

Das Plangebiet der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Erbsenweg – Bonnhof – Berkweg“, Ortsteil Dankelshausen, wird wie folgt umgrenzt:



(Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5), Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung 2024, im Maßstab verändert.)

Der Geltungsbereich der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Erbsenweg – Bonnhof – Berkweg“, Ortsteil Dankelshausen, umfasst den gesamten Geltungsbereich des Urbebauungsplanes und hat insgesamt eine Fläche von ca. 4,0 ha.

Der Geltungsbereich umfasst vollständig die Flurstücke 97/3, 97/5, 97/6, 97/10, 97/11, 117/1, 120/1, 121/5, 121/6, 121/7, 123/2, 123/3, 123/4, 133/5, 133/8, 133/9, 138/3, 138/4, 138/8, 138/9, 133/10, 133/14, 409/116, 414/113, der Flur 4, Gemarkung Dankelshausen,

sowie teilweise die Flurstücke 115/1, 117/2, 118, 127/1, 133/12, 133/13, 134/1, 136/1, 206, 212, 213, 396/207, 400/142, 416/112, der Flur 4, Gemarkung Dankelshausen und teilweise die Flurstücke 207/4 und 220/23 der Flur 3, Gemarkung Dankelshausen.

Ziele und Zwecke der Planung:

Die Gemeinde Scheden beabsichtigt, den Bebauungsplan Nr. 1 „Erbsenweg-Bohnhof-Berkweg“, welcher im Jahre 1972 rechtskräftig wurde, aufzuheben. Er grenzt im westlichen Bereich an den Bebauungsplan Nr. 1A Erweiterung „Erbsenweg –Bonhof – Berkweg“, Ortsteil Dankelshausen, welcher im Jahre 2024 rechtskräftig wurde.

Hintergrund ist das Bestreben, eine Baulücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Erbsenweg-Bohnhof-Berkweg“ mit einem Wohngebäude zu bebauen. Der Bebauungsplan setzt aber ein in seinem gesamten Geltungsbereich ein Dorfgebiet gemäß § 5 BauNVO fest. Die allgemeine Zweckbestimmung eines solchen Gebiets erfordert unter anderem Wirtschaftsstellen land- und/oder forstwirtschaftlicher Betriebe. Tatsächlich sind solche innerhalb des Plangeltungsbereichs nicht vorhanden. Mit jeder weiteren Zulassung anderer Nutzungen verfestigt sich die Abkehr von der ursprünglich gewollten planerischen Zielsetzung und der Bebauungsplan verliert seine einst angestrebte Steuerungswirkung.

Weil das Plangebiet nahezu vollständig bebaut und keine Gefährdung der städtebaulichen Ordnung erkennbar ist, soll eine Aufhebung des kompletten Bebauungsplans durchgeführt werden. Alle in ihm getroffenen Festsetzungen entfallen ersatzlos.

Die Planunterlagen (Entwurf und Begründung) können während des Veröffentlichungszeitraumes

vom 11.06.2024 bis einschließlich 12.07.2024

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet auf der Homepage der planungsgruppe puche gmbh unter:

<https://pg-puche.de/beteiligungsverfahren-bauleitplanung/>

eingesehen werden.

Zudem liegen die Planunterlagen im Gemeindebüro der Gemeinde Scheden, Schulstraße 2, 37127 Scheden, für jede Person zur Einsicht in dem o.g. Veröffentlichungszeitraum während der Bürozeiten oder nach telefonischer Vereinbarung unter der Rufnummer 05546/283 öffentlich aus.

Während der o.g. Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen per email unter info@pg-puche.de oder im Gemeindebüro abgeben. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufhebung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Zur selben Zeit werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt. In den Stellungnahmen sollen sich die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf ihre Aufgabenbereiche beschränken; sie haben auch Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Gemeinde Scheden, den

Der Bürgermeister

(Beuermann)